

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2011

Nr. 51

I n h a l t

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur	314
---	------------

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang
mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung
an der Fakultät für Architektur**

vom 26. September 2011

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), und § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. September 2011 die nachstehende Änderungssatzung zu der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur vom 30. September 2010 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 52 vom 30. September 2010), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 56 vom 20. Dezember 2010), beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 26. September 2011 erteilt.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Stundung/Gebührenerlass

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann die Gebühr gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung bzw. den Erlass nach Absatz 1 entscheidet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auf Antrag. Die Anträge mitsamt den antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*